

Landratsamt Weilheim-Schongau



W/2/6

Stadt Schongau
Eing. 03. April 2001
Bem.:

Postanschrift
Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

Hausanschriften

H = Hauptgebäude
Pütrichstraße 8
82362 Weilheim i. OB

N = Nebengebäude
Pütrichstraße 10
A = Außenstelle
(Asyl- und Ausländerwesen)
Hans-Guggemoos-Str. 5

Gegen Empfangsbestätigung

Stadt Schongau
z.Hd. Herrn 1 Bürgermeister
oder Vertreter im Amt

Stadt Schongau
Eing. 03. April 2001
Bem.:

86956 Schongau

Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen	Sachbearbeiter(in)	(0881) 681-0 Verm. (0881) 681-	Zimmer-Nr.	82362 Weilheim i. OB
	610-2 Nr. 1.6, Sg. 40	Frau Zuber	355	216	29.03.2001

**Vollzug der Baugesetze;
6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schongau
Antrag auf Genehmigung gemäß § 6 BauGB**

Anlagen:

- 1 Empfangsbestätigung
- 1 Verfahrensakt

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erläßt folgenden

B E S C H E I D :

Die mit Beschluß des Stadtrates vom 05.12.2000 festgestellte 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schongau in der Planfassung vom 15.07.2000 mit Erläuterungsbericht vom 12.10.2000 wird ~~mit folgendem Hinweis~~ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Gründe:

Nach § 6 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 ZustVBauGB zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung zum BauGB bedarf die vorliegende Flächennutzungsplanänderung der Genehmigung des Landratsamtes Weilheim-Schongau als der hierfür zuständigen Verwaltungsbehörde. Die Genehmigung war zu erteilen, da das Aufstellungsverfahren für die Änderung des Flächennutzungsplanes ordnungsgemäß durchgeführt wurde und der Flächennut-

...

Besuchszeiten:

Mo-Fr 08.00 - 12.00 Uhr
zus. Di 14.00 - 16.00 Uhr
Do 14.00 - 18.00 Uhr

Telefax:

H (0881) 681 353
N (0881) 681 298
A (0881) 681 498

Bankverbindungen:

Vereinigte Sparkassen Weilheim BLZ 703 510 30 Kto. 1032
Kreissparkasse Schongau BLZ 734 514 50 Kto. 356

zungsplan den Bestimmungen des BauGB und den aufgrund des BauGB erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht (§ 6 Abs. 2 BauGB).

Weiteres Verfahren:

Der geänderte Flächennutzungsplan ist mit seinem Erläuterungsbericht gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In die Bekanntmachung ist ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB (vgl. § 215 Abs. 2 BauGB) aufzunehmen. Der wesentliche Inhalt des Genehmigungsbescheides ist in der Bekanntmachung darzulegen. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam. Danach sind vier Ausfertigungen der Flächennutzungsplanänderung (versehen mit dem Bekanntmachungsvermerk), der Erläuterungsbericht und ein Nachweis über die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung dem Landratsamt Weilheim-Schongau zur Anbringung des Genehmigungsvermerkes nochmals vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i.OB, (Postanschrift: Postfach 1353, 82360 Weilheim i.OB), bzw. bei der Dienststelle Schongau, Schloßplatz 1, 86956 Schongau (Postanschrift: Postfach 1247, 86952 Schongau) oder bei der im Kopfbogen näher bezeichneten Dienststelle einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

I.A.

Seitz
Seitz
Oberregierungsrat

